



LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU



**MEHR RAUM
UND ZEIT.**

Unser Zeichen: 40-171-46/20

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Bioenergie Süd GmbH & Co. Hohenau KG, Schönbrunnerhäuser 694, 94545 Hohenau beantragt nach § 4 BImSchG die Genehmigung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas (= Erweiterung des baurechtlich genehmigten Satellitenstandortes) und nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Verwertung von Gülle auf dem Grundstück FlNr. 1145/1 der Gemarkung Hohenau (Standort: Schönbrunnerhäuser 694, 94545 Hohenau). Dabei sollen die Motoren des Blockheizkraftwerkes ausgetauscht werden und künftig über eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von maximal 2,340 MW verfügen. Die Einsatzstoffmenge soll auf 44 t/Tag und damit die Produktionsmenge von Biogas auf 2,488 Mio. Nm³/a erhöht werden. Weiterhin erfolgen der Austausch der Gasspeicherdächer mit Tragluftdächern in Doppelmembran-Ausführung, die Änderung der Umwallung aus dem Havarie-Konzept sowie der Ersatz der Holz Trocknung durch eine Gärreste- und Klärschlamm Trocknung.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Von dem beantragten Vorhaben ist für die umliegende Wohnbebauung keine Lärmbelästigung zu befürchten. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden auch in Zukunft durch die Gesamtanlage sicher eingehalten werden können. Auch relevante Geruchseinwirkungen können für die Nachbarschaft durch das Blockheizkraftwerk ausgeschlossen werden. Ebenso wenig sind Beeinträchtigungen durch Staub oder Ruß zu erwarten. Entsprechend der Ergebnisse der lufthygienischen und schalltechnischen Gutachten ist an den nächstgelegenen Immissionsorten dieser Anlage mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass erhebliche Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme vorliegen könnten. Im Beurteilungsgebiet liegen keinerlei empfindliche Pflanzen und Ökosysteme sondern nur landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Stickstoffdeposition:

Von den nächstgelegenen Natura 2000 Gebieten (SPA-Gebiet Nationalpark Bayerischer Wald Nr. DE-6946-401 und das FFH-Gebiet Nationalpark bayerischer Wald Nr. DE-6946-301) liegen das SPA- und

FFH-Gebiet mit einem kleinen Teil noch im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens. Die Berechnung zeigte, dass der relevante Critical Load-Wert für die dort vorhandenen Lebensraumtypen inklusive der Zusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben unterschritten wird.

Die maximal prognostizierte Stickstoffdeposition von 13,9 kg/(ha x a) wird nur punktuell auf dem Anlagegelände erreicht.

Die um die Anlage herum befindlichen Biotope außerhalb der Natura 2000-Gebiete sind zwar im zu betrachtende Beurteilungsgebiet lokalisiert, jedoch nicht von den Auswirkungen der Anlage betroffen.

Durch den Tausch des Blockheizkraftwerkes und die Anbindung an bereits vorhandene gewerbliche Bauten sind auch keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft zu befürchten. Im Bereich der Baumaßnahmen sind laut des bayerischen Denkmalatlas keine Baudenkmäler vorhanden.

Auch eine Verschmutzung des Bodens oder der Gewässer ist aufgrund der Bauausführung der Anlagen bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht zu besorgen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei Landratsamt Freyung-Grafenau, Sachgebiet 40, Immissionsschutzverwaltung, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Telefon 08551-57-0, eingeholt werden.

Freyung, 27.10.2020

Eduard Wilhelm